

Reglement

für den

Fürsorgefonds

der Römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich

(vom 11. Dezember 2000)

1. Zweck

¹Der Fürsorgefonds dient der Verhinderung oder Überbrückung vorübergehender menschlicher und / oder wirtschaftlicher Härten.

²Der Fürsorgefonds hat subsidiären Charakter und greift erst dann, wenn die Verhinderung oder Überbrückung vorübergehender menschlicher oder wirtschaftlicher Härten mit ordentlichen Mitteln (wie beispielsweise Beiträge aus der Zentralkasse, Beiträge gemäss Sozialplan der Römisch-katholischen Zentralkommission des Kantons Zürich, Versicherungsleistungen) nicht in befriedigendem Masse sichergestellt werden kann.

³Der Fürsorgefonds begründet keinerlei Anspruch auf Leistungen.

2. Geltungsbereich

¹Der Geltungsbereich des Fürsorgefonds umfasst alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Organisationseinheiten der Römisch-katholischen Körperschaft und von Institutionen, die ausschliesslich oder zu wesentlichen Teilen von der Römisch-katholischen Körperschaft getragen werden (wie beispielsweise die Stiftung *Paulus Akademie Zürich*, die Stiftung *Forum Pfarrblatt der katholischen Kirche im Kanton Zürich*, die NZN Buchverlag AG).

²Ist eine Zuordnung gemäss Abs. 1 nicht zweifelsfrei möglich, entscheidet die Zentralkommission über den Geltungsbereich des Fürsorgefonds. Ihre Entscheidung ist endgültig.

3. Kompetenzen und Protokollierung

¹Über die Freigabe von Mitteln aus dem Fürsorgefonds entscheidet

- a) bei Beiträgen von bis zu Fr. 10'000 der Präsident / die Präsidentin der Zentralkommission; je nach Aufgabe oder Funktion der betroffenen Person erfolgt vorgängig eine Rücksprache mit dem Generalvikar oder dem Generalsekretär / der Generalsekretärin der Zentralkommission;
- b) bei Beiträgen von über Fr. 10'000 die Zentralkommission auf Antrag ihres Präsidenten / ihrer Präsidentin.

²Entscheide gemäss Buchstabe a) sind an der nächsten Sitzung der Zentralkommission durch ihren Präsidenten / ihre Präsidentin zu Protokoll zu geben.

4. Mindestbestand und Alimentierung des Fürsorgefonds

Der Mindestbestand Fürsorgefonds beträgt Fr. 150'000. Wird dieser Mindestbestand unterschritten, beantragt der Präsident / die Präsidentin der Zentralkommission einen entsprechenden Ausgleich zu Lasten der Zentralkasse.

5. Rechnungsführung, Verzinsung und Ausweis

¹Die Rechnung des Fürsorgefonds wird durch den Leiter / die Leiterin des Finanz- und Rechnungswesen der Zentralkommission geführt.

²Das Guthaben des Fürsorgefonds wird verzinst und als solches gegenüber der Zentralkasse ausgewiesen.

³Auf entsprechenden Wunsch können der Präsident / die Präsidentin der Zentralkommission dem Präsidenten / der Präsidentin der Finanzkommission der Synode Einblick in die Rechnung des Fürsorgefonds gewähren.

6. Auflösung des Fürsorgefonds

¹Über die Auflösung des Fürsorgefonds entscheidet die Synode auf Antrag der Zentralkommission.

²Ein allfälliger Restbestand an Mitteln des Fürsorgefonds wird in die Zentralkasse zurückgeführt.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2001 in Kraft.

Zürich, den 11. Dezember 2000

Römisch-katholische Zentralkommission des Kantons Zürich

Dr. René Zihlmann
Präsident

Giorgio Prestele
Generalsekretär